



## GESUCH FÜR DEN BETRIEB EINER GELEGENHEITSWIRTSCHAFT

Art. 4, 8, 44 Gastgewerbegesetz (GGG)

§ 19 Gastgewerbeverordnung (GGVO)

---

Veranstalter .....

Gesuchsteller .....

Name, Vorname, Adresse, Ort,  
Telefonnummer

Verantwortlicher Leiter .....

Anlass / Bezeichnung .....

Ort / Lokal .....

Datum und Betriebszeit .....

Alkoholausschank  ja  nein

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

---

---

1. Das Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen
2. Für die allfällige Benutzung von Lokalitäten oder Anlagen der Politischen Gemeinde Stansstad ist ein separates Gesuch einzureichen. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindekanzlei oder auf der Homepage [www.stansstad.ch](http://www.stansstad.ch) bezogen werden.
3. Als verantwortliche Person verpflichte ich mich, an die auf der Rückseite dieses Formulars, in der Jugendschutzvereinbarung genannten Vorschriften zu halten und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber zu informieren und zu instruieren.

## Jugendschutzvereinbarung

### Ziel

Die Veranstalter von Festanlässen und die Gemeinde Stansstad wollen in partnerschaftlichem Einvernehmen attraktive Festanlässe durchführen, in dem die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

### Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Der Veranstalter verpflichtet sich folgende gesetzliche Bestimmungen zu befolgen:

- 854.1 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 28. April 1996

### Gastgewerbe

Art. 28 Alkoholfreie Getränke

- Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 29 Abs. 1 und 2 Jugendschutz

- Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.
- Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.

Art. 30 Abs. 1 Alkoholabgabegesetz

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten
- Die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops und Apéretife) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen ist verboten.

### Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 38 Abs. 1 Verbot des Alkoholverkaufs

- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten
- Die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops und Apéretife) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen ist verboten.

### Hinweise

- Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen. Diese können bei der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW, Dorfplatz 4, 6061 Sarnen, bezogen werden. Telefon 041 666 64 64, E-Mail [gesundheitsfoerderung@ow.ch](mailto:gesundheitsfoerderung@ow.ch)
- Für die Ausweiskontrolle ist nur ein amtlicher Sichtausweis mit Bild (z. B. Identitätskarte) zulässig
- Fahrdienst anbieten oder Telefonnummer von Taxidienst bereit halten
- Notafallnummern bereit halten

Die Gemeinde Stansstad wünscht dem Veranstalter einen erfolgreichen Anlass.

---